



Beschluss Grosser Gemeinderat

5. Sitzung vom 17.10.2019

23.400 Gewässer

LNR 5848

Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerräume; Verabschiedung zHd Volksabstimmung vom 24. November 2019

BNR 74

Zuständig für das Geschäft: Sonja Bucher; DV Planung-Umwelt-Energie

Ansprechpartner Verwaltung: Claudia Thöni, Ressortleiterin Planung-Umwelt-Energie

Bericht

1. Ausgangslage und Vorgeschichte

Münchenbuchsee hat bisher noch keine Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) festgelegt. Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt neu, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Die neuen Vorschriften sind direkt anwendbar und seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) bzw. seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV) in Kraft. Der Auftrag gemäss Artikel 36a GSchG kann im Kanton Bern seit dem 1. Januar 2015 vollzogen werden. Die dafür notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen sind mit der Revision des Wasserbaugesetzes (WBG) geschaffen worden. Für die Festlegung der Gewässerräume sind wie bisher die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraumes grundeigentümergebunden in Zonenplan und Baureglement umzusetzen. Der Bund hat dafür eine Einführungsfrist bis 31. Dezember 2018 gesetzt.

2. Ziel

Die Gemeinde Münchenbuchsee legt ausgehend von den obengenannten Änderungen im übergeordneten Recht die Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung fest.

Da seit dem 1. Januar 2019 die strengeren bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen gelten, wurde das Planerlassverfahren zur Festlegung der Gewässerräume von der Gesamtrevision der Ortsplanung losgelöst.

3. Vorgehen

In einem ersten Schritt wurde der Verlauf der Gewässerachsen überprüft und wo begründet entsprechend angepasst. Die Fliessgewässer wurden in Abschnitte unterteilt. Anschliessend wurden die Gewässerräume gemäss Gewässerrichtplan-Ordnung auf die Abschnitte übertragen. Der minimale Gewässerraum für Fliessgewässer wurde gemäss Bundesrecht (Art. 41a Abs. 2 GSchV) bestimmt und mit Hilfe der kantonalen Arbeitshilfen teilweise vergrössert oder reduziert.

Um eine nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung, verdichtetes Bauen und das Schliessen von Baulücken zu ermöglichen, wurden dicht bebaute Gebiete im Zonenplan bezeichnet. Der Gewässerraum wurde in diesen Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst und wo begründet reduziert.

Bei Fliessgewässern im Wald, eingedolten Fliessgewässern in der Landwirtschaftszone, welche nicht direkt an das Siedlungsgebiet grenzen und bei künstlichen oder kleinen stehenden Gewässern konnte gemäss Bundesrecht (Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV) auf eine Festlegung der Gewässerräume verzichtet werden.

4. Auswirkungen: Bau- und Nutzungseinschränkungen

Die Realisierung neuer Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist nur dann möglich, wenn diese standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Ausnahmen sind nach GSchV Art. 41c Abs. 1 zugelassen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraums sind bewilligungspflichtig. Rechtmässig bewilligte Gebäude und Anlagen, die sich bei der Festlegung des Gewässerraums bereits innerhalb desselben befinden, geniessen Besitzstandsgarantie. Über die Frage des Besitzstands wie auch über das öffentliche Interesse und die Standortgebundenheit entscheidet die Baubewilligungs- bzw. Leitbehörde.

Artikel 36a Abs. 3 GSchG beinhaltet die Verpflichtung, den Gewässerraum extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung wird in Artikel 41c Abs. 4 GSchV im Detail geregelt und verbietet das Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Erlaubt sind extensive Nutzungen als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Weide und Waldweide. Auch im Siedlungsgebiet sind intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

5. Änderung Baureglement Art.84 b und c und Änderung Zonenplan 2 Landschaft und Ortsbild und Erläuterungsbericht (Beilage 1 bis 3)

Die Änderung des Baureglements und der Zonenplan 2 waren vom 05.06.2019 bis am 05.07.2019 in der öffentlichen Auflage. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Kommissionen

Die folgenden Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
X	Kommission für Umweltfragen (KOFU)	19.3.2019	Mitbericht zur Vorprüfungsvereinbarung z.H. GR
X	Planungskommission (PLAKO)	15.3.2018 25.4.2019 15.8.2019	Empfehlung zur Freigabe öffentliche Mitwirkung z.H. GR / Empfehlung zur Freigabe Auflage z.H. GR Empfehlung zur Verabschiedung Dossier z.H. GR

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		GSchG BauG	Art. 36a Art. 58 ff. / Art. 66, Abs. 2
Zuständigkeit	Volk/GGR	OgR	Art. 27
Finanzkompetenz			
Verfahren			

Antrag

1. Der GGR stellt dem Souverän den Antrag, die Änderung Baureglement Art. 84 b und c und die Änderung des Zonenplans 2 Landschaft und Ortsbild zu genehmigen.
2. Die Botschaft und der Stimmzettel „Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerräume“ werden z.H. Volksabstimmung vom 24. November 2019 verabschiedet.

Beschluss

1. Der GGR stellt dem Souverän den Antrag, die Änderung Baureglement Art. 84 b und c und die Änderung des Zonenplans 2 Landschaft und Ortsbild zu genehmigen.
2. Die Botschaft und der Stimmzettel „Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerräume“ werden z.H. Volksabstimmung vom 24. November 2019 verabschiedet.

Eröffnung

1. Öffentliche Sicherheit (zum Vollzug; Organisation und Durchführung der Abstimmung am 24.11.2019)
2. Ressort Planung (zum Vollzug)

Beilagen

1. Beilage 1 Änderung Baureglement Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerräume
2. Beilage 2 Änderung Zonenplan 2 Landschaft und Ortsbild
3. Beilage 3 Erläuterungsbericht Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerräume
4. Beilage 4 Botschaft Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerräume
5. Beilage 5 Stimmzettel

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 25. November 2019, in Kraft.

Das Geschäft wird dem Souverän am 24. November 2019 zur Abstimmung vorgelegt.

Münchenbuchsee, 18. Oktober 2019

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart